

# **Gütertrennung ohne Ehevertrag?**

## **Warum es nach der Ehe immer zum Streit kommt**

Schließen Eheleute keinen Ehevertrag, gilt der gesetzliche Güterstand. Die Bezeichnung Zugewinnngemeinschaft ist irreführend, weil es kein gemeinschaftliches Vermögen gibt. Hinsichtlich ihres Vermögens werden Eheleute wie Unverheiratete behandelt: Die Vermögen bleiben getrennt. Zu dem sogenannten Zugewinnausgleich kommt es erst bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Bis dahin hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen. Weil sich die Vermögen getrennt entwickeln, muss zum Schluss ausgeglichen werden.

Um den Ausgleichsanspruch genau berechnen zu können, muss man wissen, wie sich das Vermögen bei jedem einzelnen entwickelt hat. Man vergleicht das Endvermögen mit dem Anfangsvermögen. Man stellt also fest, welchen Zugewinn die Frau und welchen Zugewinn der Mann hat. Die Differenz der beiden Zugewinne wird geteilt. Das hört sich einfacher an als es ist. Nicht immer besteht das Vermögen aus Bargeld oder Bankguthaben. Bei Sachwerten ergeben sich schwierige Bewertungsfragen.

Und es stellt sich die Frage, was alles zum Anfangsvermögen und was zum Endvermögen zählt. Wie werden Schenkungen und Erbschaften berücksichtigt? Kann man sein Endvermögen manipulieren? Was gilt, wenn jemand Schulden hatte oder hat?

Hat am Ende einer mehr hinzugewonnen als der andere, so muss er die Hälfte davon abgeben. Der Ausgleichsberechtigte hat einen Bargeldanspruch. Das kann fatale Folgen haben. Eine Unternehmen kann viel wert sein, aber der Wert steht nicht in bar zur Verfügung. Auch wenn die Eheleute ein Haus gebaut haben, das ihnen je zur Hälfte gehört, aber nur von einem von ihnen weiter bewohnt wird, muss irgendwie ein Ausgleich geschaffen werden.

Bei all dem Streitpotenzial (von Hausratsverteilung, Unterhalt, Sorgerecht oder Versorgungsausgleich einmal abgesehen) lohnt es sich, über eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung nachzudenken. Kein Anwalt oder Familienrichter legt Wert darauf, jede Differenz streitig vor Gericht zu verhandeln. Das kann im Übrigen auch teuer werden.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof

Tel.: 6392-4567